

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

15. Januar 2014

Nummer 2

Inhalt	Seite
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	7
- Terminal for Kids gGmbH	
Benennung von Verkehrsflächen	7
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Geislar	
Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25.5.2014	8
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Terminal for Kids gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022) – in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S. 644) öffentlich anerkannt.

Bonn, den 19.12.2013

gez.

Udo Stein
Leiter des Amtes

Benennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Straßenbenennungen für das Baugebiet „Geislar-West“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, beschlossen:

Die auf der Anlage 1 gekennzeichneten neuen Straßen erhalten folgende Straßennamen:

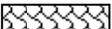
Auf der Rötschen ()

Fortführung des bereits bestehenden Straßennamens.

Im Rübengarten ()

Cellitinnenstraße ()

Franz-Buchbender-Straße ()

Schweser-Melania-Straße ()

Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 6. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung zu den am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Aufgrund der §§ 24 und 71 der Kommunalwahlordnung* fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:
 - zur Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn,
 - zur Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Listenwahlvorschläge).

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), das ist der 7.4.2014**, bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Erdgeschoss (Eingangshalle), einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt (33-0) kostenfrei abgegeben.

2. **Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn**

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 hat am 12.12.2012 die Einteilung des Stadtgebietes Bonn beschlossen. Entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird das Stadtgebiet Bonn in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Stadtbezirk Bonn

- | | |
|----|-----------------------------|
| 01 | Bonn-Zentrum |
| 02 | Bonn-Castell/Rheindorf-Süd |
| 03 | Innere Nordstadt |
| 04 | Baumschulviertel/Südstadt |
| 05 | Neu-Tannenbusch/Buschdorf |
| 06 | Auerberg/Graurheindorf |
| 07 | Tannenbusch |
| 08 | Dransdorf/Lessenich/Meßdorf |
| 09 | Endenich I |
| 10 | Poppelsdorf |
| 11 | Kessenich |

- 12 Dottendorf/Gronau
- 13 Äußere Nordstadt
- 14 Endenich II
- 15 Venusberg/Ippendorf
- 16 Röttgen/Ückesdorf

2.2 Stadtbezirk Bad Godesberg

- 21 Friesdorf
- 22 Villenviertel/Rüngsdorf
- 23 Plittersdorf/Hochkreuz
- 24 Bad Godesberg-Mitte
- 25 Heiderhof/Muffendorf
- 26 Pennenfeld/Lannesdorf
- 27 Mehlem

2.3 Stadtbezirk Beuel

- 31 Beuel-Zentrum
- 32 Schwarz-/Vilich-Rheindorf/Combahnviertel
- 33 Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten
- 34 Beuel-Süd/Limperich
- 35 Holzlar/Hoholz
- 36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel
- 37 Vilich/Geislar/Vilich-Müldorf

2.4 Stadtbezirk Hardtberg

- 41 Lengsdorf/Brüser Berg
- 42 Duisdorf/Finkenhof/Lengsdorf
- 43 Duisdorf/Medinghoven

- 2.5 Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus dem beim Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, aushängenden Plan zu ersehen.
- 2.6 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 2.7 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet Bonn ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2.8. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 2.9 Für eine Reserveliste können nur Bewerber(innen) benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerberin bzw. Bewerber sein soll.

- 2.10 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/ der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

3. Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg

- 3.1 Die Bundesstadt Bonn ist in die Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg eingeteilt. Für jeden dieser Stadtbezirke ist eine Bezirksvertretung zu wählen.

- 3.2 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im betreffenden Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist bzw. ohne Wohnung im betreffenden Stadtbezirk in einem Wahlbezirk (s. Abschnitt 2.1 bis 2.4) **des Stadtbezirks** als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 3.3 Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

- 3.4 Die Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Bundesstadt Bonn zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung oder einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt Bonn, im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Listenwahlvorschläge ferner in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel jeweils von 50 und im Stadtbezirk Hardtberg von 25 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Bundesstadt Bonn oder des betreffenden Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

- 3.5 Der Listenwahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4 Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15-17, 46 a und b des Kommunalwahlgesetzes^{***} und der §§ 25, 26, 31 und 72 der Kommunalwahlordnung^{*} zu beachten.**

Auf die Verpflichtung erstmals antretender Parteien und Wählergruppen nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, weise ich besonders hin.

- 5 Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Kommunalwahl beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt (33-0),
Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Telefon 77 5260 / 77 3842 / 77 3976

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

gez.
Prof. Dr. Sander
Wahlleiter

^{*} Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 730)

^{**} Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 847)

^{***} Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564)

